



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen



# Handbuch für Erhebungsbeauftragte

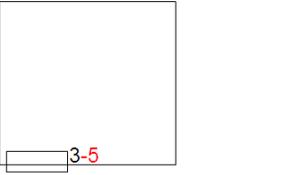
## Durchführung der Erhebung

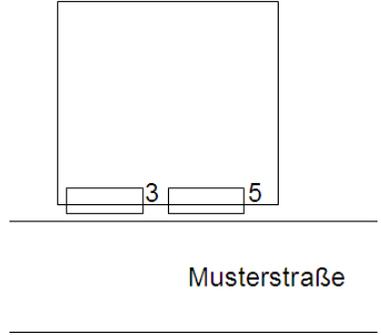
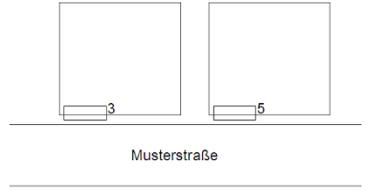
### Anlagen

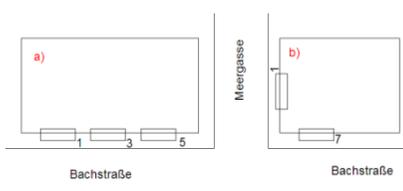
- **Anschriftenbefunde und Abgrenzungsprobleme**
- **Sonderbereichsarten**
- **Erläuterungen zu den Fragen des Haushaltsbogens/  
Ziel-1-Fragebogens**

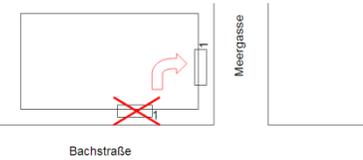
## 1. Anschriftenbefunde und Abgrenzungsprobleme

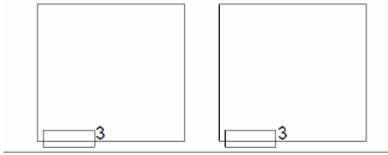
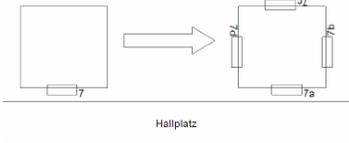
Fall - Nr.	Fall	Beispiele / Erläuterungen	Vorgehen	Ausfall
1	An der Stichprobenanschrift befindet sich ein Sonderbereich	<p>Dies wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Vorfeld durch Mitarbeiter/-innen der Erhebungsstelle</li> <li>b) Vor Ort durch die / den Erhebungsbeauftragten</li> </ul> <p>erkannt</p>	<p>zu a) Die Sonderanschrift ist über das EHU an das StLA zu melden. Nach positiver Prüfung wird die Anschrift aus der HHST ausgesteuert und in das Modul zur Erhebung an Sonderanschriften eingespielt. Handelt es sich um ein Wohnheim, sind die Bewohner/-innen auf Ziel 1 und ggf. Ziel 2 zu befragen. In Gemeinschaftsunterkünften ist eine Befragung der Einrichtungsleitungen durch die EHST zu veranlassen.</p> <p>zu b) Die/der EB darf keine Erhebung durchführen. Sie/er meldet seinen Befund unmittelbar an die EHST und vermerkt im Mantelbogen bzw. in der Erhebungsliste den entsprechenden SB als Befragungsausfall. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ausführungen zu a).</p>	<p>je nach Bereich:  01 - 18</p>

2	<p>An der Anschrift existiert ein Hausnummernbereich, ohne dass dies vorab kenntlich war</p>	 <p>Musterstraße</p> <p>Die Stichprobenanschrift lautet Musterstraße 3; vor Ort gibt es nur ein Gebäude Musterstraße 3-5</p>	<p>Fall a)</p> <p>Befindet sich die Hausnummer 5 bzw. der Nummernbereich 3-5 ebenfalls in der Stichprobe, kann die Anschrift vollständig erhoben werden.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Handschriftliche Korrektur der Erhebungsunterlagen; Meldung der korrekten Adressbezeichnung durch EHST über das EHU an das StLA.</p> <p>Fall b)</p> <p>Befindet sich Hausnummer 5 bzw. der Bereich 3-5 nicht in der Stichprobe, kann die Anschrift nicht erhoben werden und die Anschrift ist als Ausfall (=94) zu vermerken.</p>	--/94
3	<p>An Stichprobenanschrift mit Hausnummernbereich existieren mehrere Eingänge</p>	<p>a) Die Stichprobenanschrift lautet Musterstraße 3-5. Vor Ort gibt es ein Gebäude mit zwei Eingängen</p>	<p>Das komplette Gebäude ist zu erheben. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Anschriften getrennt werden könnten oder nicht.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Handschriftliche Korrektur der Erhebungsunterlagen; Meldung der korrekten Adressbezeichnung durch EHST über das EHU an das StLA.</p>	-----

				
		 <p>b) Die Stichprobenanschrift lautet Musterstraße 3-5. Vor Ort gibt es zwei Gebäude: Musterstraße 3 und Musterstraße 5</p>	<p>Sämtliche Anschriften von 3 bis 5 sind zu erheben.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Handschriftliche Korrektur der Erhebungsunterlagen; Meldung der korrekten Adressbezeichnung durch EHST über das EHU an das StLA.</p>	-----
4	Straßenumbenennung & Neuvergabe von Hausnummern	Die Straßenbezeichnung vor Ort lautet anders als laut Mantelbogen bzw. Erhebungsliste erwartet oder die Hausnummer einer Anschrift existiert nicht mehr, es gibt aber plausible Gründe anzunehmen, dass es sich um eine Umbenennung bzw. Neuvergabe der	a) Die EHST bemerkt veraltete Straßenbezeichnungen und ggf. Hausnummernbezeichnungen bei der Sichtung der Stichprobenanschriften im Vorfeld. EHST meldet Umbenennung über das EHU dem StLA. StLA	----

		<p>Hausnummer handelt.</p> <p>Beispiele:</p> <p>a) Aus der Seestraße wurde die Blumenstraße.</p> <p>b) Seestraße 1 ist nicht auffindbar, dafür findet sich ein Neubau mit den Nummern 1a und 1b.</p>	<p>verifiziert Umbenennung und stellt Anschrift unter korrekter Bezeichnung zur Erhebung zur Verfügung.</p> <p>b) EB bemerkt Umbenennung im Feld bzw. findet zumindest die Anschrift vor Ort nicht unter erwarteter Bezeichnung und erkundigt sich bei EHST. EHST gibt über das EHU eine Meldung ans StLA. Weiteres Vorgehen wie bei a).</p>	
5	Gebäude mit mehreren Anschriften	<p>Die / der Erhebungsbeauftragte trifft an der Anschrift auf ein Gebäude mit mehreren Eingängen</p> <p>a) Laut Mantelbogen bzw. Erhebungsliste ist die Bachstraße 1 zu erheben. Vor Ort befindet sich <u>ein</u> Gebäude mit Eingängen in der Bachstraße 1, Bachstraße 3 und Bachstraße 5.</p>  <p>b) Laut Mantelbogen bzw. Erhebungsliste ist die Meergasse 1 zu erheben. Vor Ort befindet</p>	<p>Wenn festgestellt werden kann, welche Bewohner zur Stichprobenanschrift gehören, d. h. im Fall a) zur Bachstraße 1 und im Fall b) zur Meergasse 1 (bauliche Trennung im Gebäude), ist ausschließlich die ausgewiesene Stichprobenanschrift zu erheben</p>	-----
			Ist eine Identifizierung der Bewohner der	943

		sich <u>ein</u> Gebäude mit den Eingängen Bachstraße 7 und Meergasse 1.	ausgewiesenen Stichproben-anschrift <u>nicht</u> möglich, weil z. B. durchgehende Flure im Gebäude existieren, findet <u>keine</u> Befragung statt. Die betreffende Anschrift ist als Ausfall zu vermerken (Schlüssel 943 - Gebäude mit mehreren Anschriften, nicht trennbar).	
6	Anschrift existiert real unter einer anderen Bezeichnung	<p>a) falsche Schreibweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bsp. a1) <u>Matthias</u>-Grün-Straße → <u>Math</u>ias-Grün-Straße</li> <li>• Bsp. a2) Bach<u>gasse</u> → Bach<u>stra</u>ße</li> </ul> <p>b) erfolgte Umwidmung (bspw. Straßenumbenennung)</p>  <p>c) Gebäudeeingang wurde in eine Nebenstraße verlegt</p>	<p>Wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Anschrift zu erheben ist, dann ist diese unter der korrekten bzw. aktuellen Bezeichnung zu erfassen. EB halten Rücksprache mit EHST um die Erhebung an der korrekten Anschrift sicherzustellen.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Handschriftliche Korrektur der Erhebungsunterlagen, Meldung der korrekten Adressbezeichnung durch die EHST über das EHU an das StLA.</p>	----
			<p><u>Ausnahme:</u> Kann nicht eindeutig bestimmt werden, welche Anschrift zu erheben ist, wird diese als Ausfall vermerkt (Schlüssel 94 – Anschrift mit Abgrenzungsproblemen).</p>	94
7	Stichprobenanschrift mit mehreren Gebäuden	<p>Die/der EB trifft an der Anschrift auf mehrere Gebäude mit der gleichen Hausnummer.</p> <p>Laut Mantelbogen bzw. Erhebungsliste ist die</p>	Beide Gebäude sind zu erheben.	----

		 <p>Musterstraße</p> <p>Musterstraße 3 zu erheben. Vor Ort befinden sich zwei Gebäude mit der Hausnummer 3.</p>		
8	Hausnummerierung aufgeteilt	<p>Laut Mantelbogen bzw. Erhebungsliste ist</p>  <p>Hallplatz</p> <p>Hallplatz 7 zu erheben. Die Anschrift ist in 7a bis 7d aufgeteilt.</p>	<p>Wenn ersichtlich ist, dass die Hausnummerierung der zu erhebenden Anschrift (Hallplatz 7) aufgeteilt (Hallplatz 7a – 7d) wurde und es sich nicht um zusätzliche Anschriften handelt, z. B. weil sich die Nummern 7a – 7d nicht im SR finden, sind die Hausnummern 7a bis 7d zu erheben.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Handschriftliche Korrektur der Erhebungsunterlagen; Meldung der korrekten Anschrift über das EHU durch die EHST an das StLA.</p>	----
9	Vorab nicht identifizierte Nebenanschriften.	<p>In der Stichprobe ist die Musterstraße 3 zu erheben.</p> <p>An der Anschrift befindet sich ein weiteres Gebäude mit der Hausnummer 3a. Die</p>	<p>Wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Anschriften zusammengehören, soll die EHST beim StLA anfragen, ob die vermutete Nebenanschrift im SR geführt wird.</p>	----

		Musterstraße 3a ist keine offizielle Anschrift. Es wohnen dort allerdings Personen, die unter der Musterstraße 3 gemeldet sind.	<p><u>Existiert im SR:</u> Nur Stichprobenanschrift wird erhoben.</p> <p><u>Existiert nicht in SR:</u> Liegen nachvollziehbare Anhaltspunkte vor, dass das Gebäude Musterstr. 3a im Melderegister unter Musterstr. 3 geführt wird, werden beide Gebäude erhoben.</p>	
10	Unbemeldete Stichprobenanschrift		Die Anschrift ist regulär zu begehen und auf mögliche Existenzen zu prüfen.	----
11	Für Anschrift stimmen Ortsbezeichnung und amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) nicht überein	<p>Die Ortsangabe der Stichprobenanschriften ist die <u>postalische</u> Ortsbezeichnung aus dem Anschriften- und Gebäuderegister (SR).</p> <p>Im SR gibt es einige Fälle, in denen die postalische Ortsbezeichnung fehlerhaft ist. Die administrative Zuordnung der Anschrift ist jedoch korrekt.</p>	<p>Prüfkriterium ist der AGS</p> <p>Wenn die administrative Zuordnung der Anschrift gemäß AGS stimmt, so ist diese – unabhängig vom benannten Ortsnamen - im „richtigen“ Ort zu erheben.</p> <p>Bei der Sichtung filtert EHST nach Ortsnamen und AGS, um Abweichungen und Fehler im Vorfeld aufzudecken.</p> <p><u>Folgearbeit:</u> Meldung der korrekten Ortsbezeichnung über das EHU durch die EHST an das StLA.</p>	----

			<p><u>Ausnahme:</u> Der AGS gehört nicht in den regionalen Zuständigkeitsbereich der Erhebungsstelle. In diesem Fall ist der Fall an die zuständige Erhebungsstelle zu übergeben.</p>	----
12	<p>Anschrift gehört <u>administrativ</u> zu einer anderen als der ausgewiesenen Gemeinde bzw. zu einer anderen Erhebungsstelle</p>	<p>Die Anschrift wurde fälschlicherweise administrativ (falscher Gemeindegemeinschaftsschlüssel, AGS) einer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anderen Gemeinde bzw.</li> <li>• nicht zuständigen Erhebungsstelle zugewiesen.</li> </ul>	<p>Die Anschrift ist durch die EHST über das EHU an das StLA zu melden und anschließend an die zuständige Erhebungsstelle zu übergeben und dort zu bearbeiten</p>	----
13	<p>Anschriftendoubletten</p>	<p>Aufgrund von Ortsteilangaben oder falschen Straßenstandardisierungen sind Anschriften mehrfach (mit leicht abweichender Bezeichnung) in die Stichprobe gelangt.</p> <p>z. B.: Beispielstadt, Hauptstraße 4 und Beispielstadt, Hauptstraße 0004</p> <p>oder Beispielstadt, Hauptstraße 4 und Beispielstadt-Ortsteil, Hauptstraße 4</p>	<p>Die Anschrift wird erhoben.</p> <p><u>Zu a):</u> Da für die Anschrift zwei (oder mehrere) Mantelbogen/Erhebungslisten existieren, erfolgt die Existenzfeststellung mittels der Unterlagen für die Anschrift, für die (mehr) Personen auf der Namensliste hinterlegt sind. Die EHST gibt entsprechend nur diesen einen Mantelbogen bzw. diese eine Erhebungsliste an die EB aus.</p> <p><u>Zu b):</u> Sollte die/der EB die</p>	55

		<p>Dies wird</p> <p>a) im Vorfeld bei der Sichtung durch die EHST oder</p> <p>b) während der Erhebung durch die/den EB</p> <p>erkannt.</p>	<p>Anschriftendubletten erhalten haben und erkennt, dass es sich um die gleiche Anschrift handelt, so verwendet sie/er für die Erhebung die Unterlagen für die Anschrift, für die (mehr) Personen auf der Namensliste hinterlegt sind. Auf dem anderen Mantelbogen bzw. der anderen Erhebungsliste hat sie/er den entsprechenden Ausfall (=55) zu vermerken. Sie/er teilt den Dublettenbefund der EHST mit.</p> <p>In beiden Fällen meldet die EHST dem StLA die betreffenden Anschriften zur Korrektur und vermerkt für die Dublette den entsprechenden Ausfall (=55) im EHU.</p>	
14	<p>Zu erhebende Anschrift ist eine Zusammenfassung mehrerer Anschriften laut SR:</p>		<p>Es werden alle realen Anschriften, die zusammen die SR-Anschrift bilden bzgl. Ziel 1 und Ziel 2 erfasst. Sollte in Bezug auf Ziel 1 eine Anschrift übersehen werden, könnte diese über eine erhebungsteilübergreifende Plausibilitätskontrolle (große Abweichung zwischen MR- und Stichprobenbefund) aufgedeckt und korrigiert werden.</p>	----

## 2. Bereichsarten

Nr.	Bereichsart	Definition
00	Normalanschrift	Anschrift, an der ein oder mehrere Häuser stehen (Einfamilienhäuser oder in mehrere separate Wohnungen unterteilte Mehrfamilienhäuser). Keiner der anderen Anschriftentypen darf an der Adresse vorliegen.
01	Studierendenwohnheim	Einrichtung, die ausdrücklich zur Unterbringung von Studierenden betrieben wird. Die Studierenden wohnen in Einzelzimmern, Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen. Zu den Studierendenwohnheimen zählen auch Familienwohnheime für Studierende sowie Wohnheime von Burschenschaften oder sonstigen Studierendenverbindungen.
02	Arbeiterwohnheim	Einrichtung, die der Unterbringung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insbesondere Monteuren, Leiharbeitern, Saisonarbeitern u.Ä. während einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes dient. Nicht zu den Arbeiterwohnheimen zählen Pensionen und Hotels, Ferienwohnungen, auch wenn diese überwiegend Monteure, Leiharbeiter, Saisonarbeiter u.Ä. Beherbergen sowie Monteurswohnungen.
03	Sonstiges Wohnheim	Einrichtung, die der längerfristigen Unterbringung von Auszubildenden, Freiwilligendienstleistenden und Krankenpflegepersonal dient. Nicht zu den Sonstigen Wohnheimen zählen Internate der beruflichen (Aus-)Bildung ohne eigene Haushaltsführung. Diese werden der Bereichsart 04 zugeordnet. Beispiele für Sonstige Wohnheime sind: Personalwohnheime, Wohnheime für Auszubildende, Wohnheime von/an Schulen des Gesundheitswesens, Jugendwohnheime oder Jugendgästehäuser (regionale Bezeichnung),

Nr.	Bereichsart	Definition
		Wohnheime für Freiwilligendienstleistende.
04	Internat	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen und aller Schularten (meist allgemeinbildende) dient.</p> <p>Zumeist sind Internate einer Schule angegliedert.</p> <p>Nicht zu den Internaten zählen Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher, seelischer und/oder geistiger Behinderung, z.B. Internate für Blinde. Diese werden der Bereichsart 11 zugeordnet.</p> <p>Ebenfalls nicht zu den Internaten zählen Internate der beruflichen (Aus-)Bildung mit eigener Haushaltsführung. Diese werden der Bereichsart 03 zugeordnet.</p>
05	Kloster (nur Gemeinschaftsunterkunft)	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft (meist Mönche oder Nonnen) dient, die in einer auf die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Religion konzentrierten Lebensweise zusammenleben.</p> <p>Ebenfalls als Kloster erfasst werden sollen Gebäude, in denen einzelne Wohngruppen oder Wohngemeinschaften von Angehörigen eines Klosters zu finden sind und deren Zweck die Nutzung als eine solche Einrichtung ist.</p> <p>Nicht zu Klöstern zählen solche Einrichtungen für Aufenthalte mit begrenzter Dauer (Angebote wie beispielsweise Kloster auf Zeit oder Mitleben im Kloster).</p>
06	Mutter/Vater-Kindheim	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Schwangeren sowie alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit ihren Kindern in psychosozialen Notlagen dient.</p> <p>Gemäß § 19 SGB VIII sollen Schwangere und alleinerziehende Mütter oder Väter dort in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung oder ihres gesundheitlichen Zustandes dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.</p>

Nr.	Bereichsart	Definition
		<p>Nicht zu den Mutter-/Vater-Kindheimen zählen Frauen-, Mädchen- oder Männerhäuser. Diese werden aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfs der Bereichsart 17 zugeordnet.</p>
07	Gemeinschaftsunterkunft von Flüchtlingen	<p>Einrichtung, die primär der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden ab der Registrierung und i. d. R. bis zur Anerkennung der Asylberechtigung dient.</p> <p>Zu den Gemeinschaftsunterkünften von Flüchtlingen zählen auch Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren.</p> <p>In einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und aufgenommene Asylbewerber registriert und i. d. R. bis zur Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte untergebracht.</p> <p>Nicht als Gemeinschaftsunterkunft von Flüchtlingen erfasst werden sollen von der Stadt angemietete Gebäude, deren Zweck nicht die Nutzung als eine solche Einrichtung ist, sowie Gebäude, in denen nur eine Wohnung speziell für diesen Zweck von der Kommune angemietet wurde oder angemietete Einfamilienhäuser, in denen eine einzelne Flüchtlingsfamilie untergebracht ist.</p> <p>Ebenfalls nicht als Gemeinschaftsunterkünfte von Flüchtlingen zählen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht sind. Diese Einrichtungen werden der Bereichsart 12 zugeordnet.</p>
08	(Not-)Unterkunft Wohnungslose	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Obdach- bzw. Wohnungslosen dient.</p> <p>(Not-)Unterkünfte für Wohnungslose bieten eine zeitlich begrenzte Wohnmöglichkeit, in der die Bewohner/-innen mit Anleitung und Unterstützung den Übergang in ein weitgehend selbständiges Leben bewerkstelligen können. Dabei sind sie keine Mieter, sondern lediglich Nutzungsberechtigte des Wohnraumes.</p> <p>Zu den (Not-)Unterkünften für Wohnungslose zählen auch Clearinghäuser für Obdach- und</p>

Nr.	Bereichsart	Definition
		<p>Wohnungslose, Übergangsheime und Wohnheime für Wohnungslose.</p> <p>In einem Clearinghaus werden wohnungslose Menschen vorübergehend untergebracht und bei der Klärung ihrer Wohnperspektive und Vermittlung in eine Wohnung unterstützt.</p> <p>Nicht zu den (Not-)Unterkünften für Wohnungslose zählen Notschlafstellen und ähnliche Einrichtungen, die ausschließlich eine Unterbringung für wenige Nächte anbieten, Tageseinrichtungen, Hotels oder Pensionen.</p>
09	Sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte und Häuser	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von volljährigen Abhängigkeitskranken, Haftentlassenen, psychisch Kranken und anderen Menschen dient, die ihren Lebensablauf nicht mehr oder noch nicht selbstständig koordinieren können.</p> <p>Dazu zählen auch Adaptionseinrichtungen, sofern sie einen langfristigen Aufenthalt anbieten.</p>
10	Alten-/Pflegeheim	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung bzw. der stationären Pflege von alten und/oder pflegebedürftigen Menschen dient, bei denen ein Hilfs- oder Versorgungsbedarf besteht.</p> <p>In einem Altenheim leben ältere Menschen, die z. T. auch (gering) pflegebedürftig sind, die Betreuungsleistungen und auch Pflegeleistungen regelmäßig in Anspruch nehmen und keinen eigenen Haushalt führen.</p> <p>In einem Pflegeheim steht die stationäre Pflege und Versorgung ausgeprägt pflegebedürftiger Menschen jeden Alters durch ausgebildete Pflegekräfte im Vordergrund.</p> <p>Pflegebedürftige alte Menschen sind meist in Altenpflegeheimen untergebracht, die häufig mit Altenheimen kombiniert sind.</p> <p>Nicht zu den Alten-/Pflegeheimen zählen Einrichtungen der Tages- sowie Kurzzeitpflege.</p> <p>Ebenfalls nicht dazu zählen Betreutes Wohnen für ältere Menschen, Altendörfer, etc. und selbständig organisierte gemeinschaftliche Wohnformen älterer Menschen mit eigener</p>

Nr.	Bereichsart	Definition
		Haushaltsführung. Diese werden der Bereichsart 20 zugeordnet.
11	Heim für Menschen mit Behinderung	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Menschen mit körperlicher, seelischer und/oder geistiger Behinderung dient, bei denen ein Hilfs- oder Versorgungsbedarf besteht.</p> <p>Dazu zählen auch schulische Einrichtungen, beispielsweise Internate für Blinde, sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke für diesen Personenkreis.</p>
12	Kinder- und Jugendheim	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Kindern und/oder Jugendlichen dient.</p> <p>Zu den Kinder-/Jugendheimen zählen bspw. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Im Gegensatz zu den Internaten liegt der Schwerpunkt von Kinder-/Jugendheimen auf der erzieherischen bzw. sozialpädagogischen/therapeutischen Leistung und nicht auf der schulischen Ausbildung.</p> <p>Zu den Kinder-/Jugendheimen zählen auch Einrichtungen speziell für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA).</p> <p>Nicht zu den Kinder-/Jugendheimen zählen Einrichtungen, in denen die Kinder und/oder Jugendlichen regelmäßig nur tageweise untergebracht sind und anschließend wieder in ihre Familien zurückkehren, zum Beispiel Tagesgruppen oder 5-Tage-Gruppen.</p> <p>Ebenfalls nicht zu den Kinder-/Jugendheimen zählen Erziehungsstellen, bei denen einzelne Kinder/Jugendliche in Familien in normalen Wohnungen/Wohngebäuden leben.</p>
13	Krankenhaus, Palliativstation, Stationäres Hospiz, Psychiatrische Klinik,	<p>Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von erkrankten Personen dient.</p> <p>Krankenhäuser, Palliativstationen, stationäre Hospize, Psychiatrische Kliniken und Maßregelvollzugseinrichtungen werden nur dann als Sonderbereich erfasst, wenn die darin</p>

Nr.	Bereichsart	Definition
	Maßregelvollzugseinrichtung	<p>lebenden Personen dort wohnhaft gemeldet sind oder gemeldet sein sollten.</p> <p>Nicht zu dieser Bereichsart zählen (Kinder-/Jugend-) Hospize mit begrenzter Verweildauer.</p> <p>Ein Krankenhaus bzw. eine Klinik (einschließlich Reha-Einrichtung) ist eine Einrichtung, in der ambulant oder stationär durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder körperliche Schäden festgestellt und geheilt oder gelindert werden.</p> <p>Eine Palliativstation ist eine eigenständige, an ein Krankenhaus angebundene oder integrierte Station. Aufgenommen werden Patienten mit einer unheilbaren fortgeschrittenen Erkrankung und Symptomen, wie z.B. Schmerzen oder psychosozialen Problemen, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen. Die Entlassung des Patienten in die häusliche Umgebung mit ausreichender Symptomkontrolle ist das Ziel der Behandlung.</p> <p>Ein stationäres Hospiz ist ein eigenständiges Haus, das in der Regel über eine eigenständige Organisationsstruktur verfügt. In einem Hospiz werden schwerstkranke und sterbende Menschen mit einer unheilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung betreut, bei denen eine stationäre Behandlung im Krankenhaus nicht erforderlich und eine ambulante Betreuung nicht möglich ist. Der Schwerpunkt liegt in der Überwachung von Schmerztherapie, der Symptomkontrolle und in der palliativ-pflegerischen und psychosozialen Betreuung.</p> <p>Eine Psychiatrische Klinik behandelt psychisch erkrankte Erwachsene, Jugendliche und Kinder (stationär und tagesklinisch).</p> <p>In einer Maßregelvollzugseinrichtung (forensische Klinik bzw. gesicherte Abteilung in einer psychiatrischen Klinik) werden Straftäter behandelt, die an psychischen Krankheiten leiden. Darüber hinaus werden hier auch drogen- oder alkoholabhängige Straftäter untergebracht.</p>
14	Justizvollzugsanstalt	Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von Gefangenen, darunter auch Untersuchungsgefangene und Abschiebehäftlinge, dient.

Nr.	Bereichsart	Definition
15	Kaserne der Bundeswehr, Gemeinschaftsunterkunft der Polizei oder Bundespolizei	Einrichtung, die der Unterbringung und Betreuung/Versorgung von abrufbereiten Angehörigen der Bundeswehr oder Polizei bzw. Bundespolizei dient.
16	Nichtsesshafte	<p>Nichtsesshafte sind obdachlose Personen, die nicht in den unter Bereichsart 08 definierten (Not-)Unterkünften für Wohnungslose leben.</p> <p>Nichtsesshafte werden bei der Kommune unter <u>fiktiven Meldeanschriften</u> wie beispielsweise der Anschrift des Rathauses, Verwaltungsanschriften von Trägern oder ladungsfähigen Anschriften gemeldet.</p> <p>An fiktiven Meldeanschriften sind Personen lediglich wohnhaft gemeldet, wohnen dort jedoch nicht tatsächlich.</p>
18	Sonstige Sonderfälle	<p>Falls kein anderer Wohnsitz laut Meldegesetz besteht, ist die Meldeanschrift von Seeleuten der Sitz der Reederei, von Binnenschiffen der Heimatort des Schiffes. Auch hierbei handelt es sich um fiktive Meldeanschriften. An fiktiven Meldeanschriften sind Personen lediglich wohnhaft gemeldet, wohnen dort jedoch nicht tatsächlich.</p> <p>Frauenhäuser, Kinderschutzhäuser, Mädchenhäuser und Männerhäuser dürfen aufgrund des Schutzbedarfs nicht identifiziert und recherchiert werden. Sofern eine solche Anschrift bekannt wird, soll diese den Sonstigen Sonderfällen zugeordnet werden, um eine Reidentifizierung zu verhindern. Sollte ein Frauen-/Kinderschutz-, Mädchen- oder Männerhaus an einer Anschrift in die Personenerhebung gelangen, so ist ein neutraler Ausfallgrund für diese Anschrift zu setzen.</p>
19	Normalbereich innerhalb einer Sonderanschrift	Personalwohnungen oder völlig von der Einrichtung unabhängige private Wohneinheiten innerhalb einer Sonderanschrift.

### 3. Erläuterungen zu den Fragen des Haushaltsbogens/ Ziel-1-Fragebogens

Frage	Erläuterung
Nachname	Beim Nachnamen sind auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) anzugeben.
Vorname/-n	Anzugeben sind alle Vornamen, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind.
Geburtsdatum	Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.
Geschlecht (nach Geburtenregister)	Anzugeben ist das Geschlecht, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.  „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	Hier ist der rechtliche Status zum Stichtag anzugeben.  Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an).  „Ledig“ ist nur anzugeben, wenn die Person noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft war.
Weitere Wohnung	Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.
Hauptwohnung	Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung.  Wochenendpendler/-innen, die am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, geben die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an.  Für Studierende ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.